

Amtsblatt der Europäischen Union

C 329



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

1. Oktober 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 329/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9513 — Apax Partners/ADCO) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 329/02	Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Auslieferungsübereinkommens von 1996	2
---------------	--	---

Europäische Kommission

2019/C 329/03	Euro-Wechselkurs 30. September 2019	3
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 329/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9550 — PT Baskhara Utama Sedaya/CPPIB/PT Lintas Marga Sedaya) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
---------------	---	---

2019/C 329/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9577 — Genstar/Oak Hill Capital/Mercer ADV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9513 — Apax Partners/ADCO)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 329/01)

Am 23. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9513 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Auslieferungsübereinkommens von 1996

(2019/C 329/02)

Das auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union ausgearbeitete Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁽¹⁾, das am 27. September 1996 in Dublin unterzeichnet wurde, tritt im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens am 5. November 2019 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 12.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. September 2019

(2019/C 329/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0889	CAD	Kanadischer Dollar	1,4426
JPY	Japanischer Yen	117,59	HKD	Hongkong-Dollar	8,5368
DKK	Dänische Krone	7,4662	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7375
GBP	Pfund Sterling	0,88573	SGD	Singapur-Dollar	1,5060
SEK	Schwedische Krone	10,6958	KRW	Südkoreanischer Won	1 304,83
CHF	Schweizer Franken	1,0847	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5576
ISK	Isländische Krone	135,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7784
NOK	Norwegische Krone	9,8953	HRK	Kroatische Kuna	7,4110
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 456,94
CZK	Tschechische Krone	25,816	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5592
HUF	Ungarischer Forint	334,83	PHP	Philippinischer Peso	56,553
PLN	Polnischer Zloty	4,3782	RUB	Russischer Rubel	70,7557
RON	Rumänischer Leu	4,7496	THB	Thailändischer Baht	33,315
TRY	Türkische Lira	6,1491	BRL	Brasilianischer Real	4,5288
AUD	Australischer Dollar	1,6126	MXN	Mexikanischer Peso	21,4522
			INR	Indische Rupie	77,1615

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9550 — PT Baskhara Utama Sedaya/CPPIB/PT Lintas Marga Sedaya)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 329/04)

1. Am 19. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- PT Baskhara Utama Sedaya („BUS“, Indonesien), Teil der Unternehmensgruppe Jardines (Bermuda),
- Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada),
- PT Lintas Marga Sedaya („JV“, Indonesien).

BUS und CPPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BUS: Betrieb von Mautstraßen in Indonesien;
- CPPIB: Anlageverwaltungsgesellschaft, die in erster Linie in börsengehandeltes Beteiligungskapital, privates Beteiligungskapital, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Finanzinstrumente investiert;
- JV: Konzessionsinhaber und Betreiber der Mautstraße zwischen Cikopo und Palimanan in der indonesischen Provinz Westjava.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9550 — PT Baskhara Utama Sedaya/CPPIB/PT Lintas Marga Sedaya

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9577 — Genstar/Oak Hill Capital/Mercer ADV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 329/05)

1. Am 24. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Genstar Capital Partners, LLC („Genstar“, Vereinigte Staaten),
- Oak Hill Capital Management, LLC („Oak Hill“, Vereinigte Staaten),
- Mercer Advisors Inc. („Mercer“, Vereinigte Staaten).

Genstar und Oak Hill übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Mercer.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Genstar: Private-Equity-Gesellschaft in San Francisco, Kalifornien; investiert vor allem in mittelständische Unternehmen, die in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrietechnologie und in der Software-Branche tätig sind.
- Oak Hill: Private-Equity-Gesellschaft mit Hauptgeschäftssitz in New York City.
- Mercer: unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft; bedient vor allem vermögende Privatkunden mit umfassenden Vermögensverwaltungslösungen wie Finanzplanung, Investmentmanagement, Steuerplanung, Pensionsplanung sowie Nachlassplanung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9577 — Genstar/Oak Hill Capital/Mercer ADV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE